Beschluss

Anpassungen Landessatzung - redaktionell

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz

Beschlussdatum: 07.12.2019 Tagesordnungspunkt: 6. Satzung

Antragstext

- Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen der Landessatzung von Bündnis 90/Die
- 2 Grünen Brandenburg:

3 1. Präzisierung Rechte der Mitglieder zur Teilnahme an Parteitagen

- 4 §3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- (1) Nr. 2. an den Landesdelegiertenkonferenzen teilzunehmen,
- 6 -Neufassung:
- 7 (1) Nr. 2 an den *Parteitagen* (Landesdelegiertenkonferenz und Landesdelegiertenrat) teilzunehmen,

8 2. Präzisierung Organisationsstruktur

- § 5 Organisationsstruktur
- Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg untergliedert sich in Orts- und Kreis-
- verbände. Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen sollte sich mit der entsprechenden
- Gliederung in Gemeinden und Landkreise decken. Die Grüne Jugend Brandenburg ist der Jugendverband
- von Bündnis 90/Die Grünen und damit eine eigenständige Gliederung des Landesverbands. Gegenüber der
- 14 Partei besteht Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Maßstäbe der
- Landesfinanzordnung wie u.a. das Vier-Augen-Prinzip werden von der Grünen Jugend Brandenburg
- 16 eingehalten.
- 17 -Neufassung:
- 18 (1) Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg untergliedert sich in Orts- und
- 19 Kreisverbände. Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen sollte sich mit der entsprechenden
- 20 Gliederung in Gemeinden und Landkreise decken.
- 21 (2) Die Grüne Jugend Brandenburg ist der Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen und damit eine
- 22 eigenständige Gliederung des Landesverbands. Gegenüber der Partei besteht Programm-, Satzungs-,
- 23 Finanz- und Personalautonomie. Die Maßstäbe der Landesfinanzordnung wie u.a. das Vier-Augen-Prinzip
- werden von der Grünen Jugend Brandenburg eingehalten.

25 3. Anpassung Formulierung zu Ortsverband bzw. Regionalverband

- 26 § 6 Ortsverbände
- Ortsverbände bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie bilden sich im Einvernehmen mit dem
- 28 Kreisverband auf örtlicher bzw. regionaler Ebene.
- 29 -Neufassung:
- 30 (1) Ortsverbände bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie können sich überörtlich auch als
- Regionalverband zusammenschließen. Sie bilden sich im Einvernehmen mit dem Kreisverband.

- (2) Desweiteren finden die Regelungen §7 Abs. 2,3 und 4 sinngemäß Anwendung.
- 33 4. Präzisierung max. Wahlperiode von Delegierten der Kreisverbände
- 34 §7 Kreisverbände
- 35 (5) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt **mindestens alle** zwei Jahre die Delegierten für
- die Landes- und Bundesdelegiertenkonferenzen und für den Landesdelegiertenrat.
- 37 -Neufassung:
- 38 (5) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt **für höchstenes** zwei Jahre die Delegierten für die
- ³⁹ Landes- und Bundesdelegiertenkonferenzen und für den Landesdelegiertenrat.
- 40 5. Ergänzung Organe des Landesverbans
- §8 Organe des Landesverbands, wird um einen Spiegelstrich ergänzt:
- -das Landesschiedsgericht
- 43 6. Ergänzung Unvereinbarkeiten für Mitglieder des Landesschiedsgerichts
- 44 §16 Landesschiedsgericht
- (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus dem*r Vorsitzenden, dem*der Stellvertreter*in und drei
- ⁴⁶ Beisitzer*innen. Es wird von der LDK für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder dürfen nicht Mitglied eines
- 47 Vorstands der Partei sein und in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu dieser
- 48 stehen.
- 49 Ergänzt wird der Landesparteirat
- 50 (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus dem*r Vorsitzenden, dem*der Stellvertreter*in und drei
- 51 Beisitzer*innen. Es wird von der LDK für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder dürfen nicht Mitglied eines
- 52 Vorstands der Partei **oder des Landesparteirats** sein und in keinem beruflichen oder finanziellen
- 53 Abhängigkeitsverhältnis zu dieser stehen.

Begründung

Alles kleinere Änderungen ohne wirklich inhaltliche Änderungen.

- 1. Bei den Rechten der Mitglieder ist bisher nur die Teilnahme an LDKen aufgeführt, nicht jedoch an LDRen. Die neue Formulierung nennt beide Arten von Parteitagen.
- 2. Paragraph 5 soll einfach in 2 Absätze aufgeteilt werden.
- 3. Hier geht es um eine Präzisierung, um "Regionalverband" als Wort aufzuführen und klarer auszudrücken worum es geht.
- 4. Die alte Formulierung hat zu Missverständnissen geführt. Die neue Formulierung ist eindeutiger.
- 5. Das Landesschiedsgericht fehlte bisher bei der Aufzählung der Organe.
- 6. Mitglieder des Parteirates sollten auch nicht Mitglieder des Schiedsgerichts werden können.